II. Tabelle (1) der rechtlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen (Seite 34 bis 51)

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
1. Rechtgrundlagen	§§ 105 – 160 HGB Ergänzend §§ 705 – 740 BGB	§§ 161 – 177a HGB Ergänzend Vorschriften über OHG und damit auch über BGB-Gesell- schaft.	§§ 230 – 237 HGB Ergänzend Vorschriften über BGB-Gesellschaft.	§§ 705 – 740 BGB
2. Allgemeines	Besonders geeignet für gleichberechtigte und verpflichtete Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft ätig sind. Erfordert hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen. Genießt hohe Kreditwürdigkeit.	Kommt in Betracht, wenn einzelne Gesellschafter nicht die volle Haf- tung tragen wellen. Häufig ist dies der Fall, wenn sich die Betreffen- den nur kapitalmäßig beteiligen, aber nicht voll tätig sein wollen oder können. Erben von Vollhaftern treten oft ins Kommanditverhältnis über.	Kommt insbesondere in Betracht, wenn das Beteiligungsverhältnis Oriten (Gläubigern, Kunden, Belegschaft oder allgemein in der Öffentlichkeit) nicht bekannt werden soll. Erfordert keinerlei Formalitäten (keine Eintragung ins Handelsregister).	Eignet sich, wenn kein auf Dauer gerichtetes Gewerbe ausgeübt werden und keine Registereintragung erfolgen soll, für viele Zwecke gemeinsamer Interessenverfolgung, insbesondere gleichberechtigter Partner (Gelegenheitsgesellschaften, Vermögensverwaltungen usw.). Häufig auch bei Freiberufler-Sozietäten.
3. Gründung	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens 2 Gesellschaftern. Außenwirkung mit Aufnähme der Geschäfte, spä- testens aber mit der Eintragung ins Handelsregister.	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens einem Komple- mentär und mindestens einem Kommanditisten. Die Haftungs- beschränkung des Kommanditisten wirkt gegenüber Dritten erst mit Eintragung ins Handelsregister.	Die Stille Gesellschaft beginnt mit dem Gesellschaftsvertrag. Ist In- nengesellschaft, hat keine Außen- wirkung.	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens 2 Personen. Kann sich auch durch konkludentes Handeln ergeben.

^{*} Zur Partnerschaftsgesellschaft, die nur für Freie Berufe in Betracht kommt, siehe Seite 75.

GmbH u. Co. KG**	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH***	Aktiengesellschaft AG	Kommanditge- sellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Grundsätzlich keine besondere ge- setzliche Regelung. Es handelt sich um eine KG, daher Anwendung der Vorschriften über KG. Für Komplementär-GmbH gilt GmbH-Gesetz bzw. für Komple- mentär-AG das Aktiengesetz. Einige besondere Vorschriften des HGB und des GmBHG sind zu beach- ten (§ 19 Abs. 2 HGB, § 130a HGB).	GmbH-Gesetz vom 20.5. 1898 mit verschiedenen Änderungen. Wich- tige Novellierung durch MoMiG mit Wirkung 1.11.2008 mit weiteren Änderungen.	Aktien-Gesetz vom 6. 9. 1965 mit verschiedenen Änderungen, u. a. durch Gesetz zur Schaffung der kleinen Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. 8. 1994 sowie Aktienrechtsnovelle 2016 vom 22. 12. 2015.	Ausdrückliche Regelung in den §§ 278 – 290 AktG. Zu einem gro- Ben Teil Anwendung der übrigen Vorschriften des Aktien-Gesetzes und z. T. der Vorschriften über die KG.	GenGesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 2006 mit späteren Ände- rungen.
Gibt die Möglichkeit, bei einer Per- sonengesellschaft die volle persön- liche Haftung aller beteiligten na- türlichen Personen auszuschließen und trotzdem im Wesentlichen als Personengesellschaft behandelt und besteuert zu werden. Bedeutung auch für Kontinuität (GmbH als Komplementär stirbt nicht).	Einfachste und am wenigsten auf- wendige Form einer Kapitalgesell- schaft. Auch für kleinere Unterneh- nungen und für jeden gesetzlich zulässigen Zweck möglich. Kommt besonders in Betracht, wenn kein Gesellschafter die volle persönliche Haftung tragen will. Bedeutendste Rechtsform im mittelständischen Bereich. Die aufgrund MoMiG eingeräumte Möglichkeit der Gründung einer haftungsbeschränkten Unterneh- mergesellschaft (UG), der so ge- nannten »Mini-GmbH« (§ 5a GmbHG), ist besonders für Exis- tenzgründer mit nur geringem Ka- pital interessant.	Typische Rechtsform für Großun- ternehmen, insbesondere wenn Kapital über den kapital lämarkt auf- gebracht und Anteile an der Börse gehandelt werden sollen. Zahlrei- che strenge formale Frordernisse werden vorausgesetzt. Gewisse Erleichterungen durch Gesetz zur Schaffung der kleinen Aktienge- sellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechtes vom 2. 8. 1994. Damit auch für mittelständische Betriebe geeignet.	Sehr selten gewählte Rechtsform. Risiko der vollen persönlichen Haftung. Kann sich besonders eignen, wenn bei einer KG die Zahl der Kommanditisten sehr groß ist. Durch die einheitliche Organisation der Kommanditisten kann die Übersichtlichkeit und organisatorische Abwicklung günstiger werden. Ermöglicht Börsenzugang. Die volle persönliche Haftung des Kompelmentaris kann die Kreditwürdigkeit und persönliche Verbundenheit mit dem Unternehmen erhöhen. Komplementär kann auch juristische Person sein.	Durch gemeinsames Handeln sollen die Mitglieder gefördert werden, um gegenüber den Großunternehmen wettbewerbsfähig zu sein. Häufig anzutreffen bei gewerblichem Mittelstand (Schulze-Delitzsch) und in der Landwirtschaft (Raiffeisen). Die Kreditgenossenschaften firmieren in der Regel als Volksbanken oder Raiffeisenbanken. Auch auf dem Wohnungssektor häufig zu finden (Baugenossenschaften). Die Schulze-Delitzsch- und Raiffeisengenossenschaften haben sich zusammengeschlossen. Spitzenwerband der Kreditgenossenschaften ist der BVR (Bundesverband der Volksund Raiffeisenbanken, bei den Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften der DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband).
Wie KG. Für Komplementär-GmbH siehe GmbH.	Ein oder mehrere Gründer notwendig, die den Gesellschaftsvertrag schließen und die Stammeinlagen übernehmen. Notarielle Beurkundung des Vertrages erforderlich. Entstehung (Rechtsfähigkeit) erst durch Eintragung im Handelsregister. Geld- oder Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen ist besonder Gründungspericht (jedoch keine Gründungspericht (jedoch keine Gründungspericht) Bei der haftungsbeschränkten Untermehmergesellschaft (UG) sind Sacheinlagen ausgeschlossen (§ 5a Abs. 2 GmbHG). Für unkomplizierte Standardfälle besteht die Möglichkeit, eine GmbH in einem vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Musterprotokollen zu gründen, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat (§ 2 Abs. 1a GmbHG).	Ein oder mehrere Gründer notwendig, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen (§ 2 AktG). Ausführliche, strenge Vorschriften über Gründung und Gründungsprüfung (§§ 23 – 53 AktG). Werden Abreden über Sondervorteile oder Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen getroffen, gelten besondere Bestimmungen (§§ 26 und 27 AktG). Man spricht dann von so genannten qualifizierten Gründungen. Dabei Prüfung durch besondere Gründungsprüfer erforderlich. Von der Errichtung der Gesellschaft gemäß § 29 AktG (nach Übernahme der Akten) ist die Entstehung der AG zu unterscheiden, die erst mit der Eintragung (konstitutive Wirkung) erfolgt.	Ähnlich wie AG. Die Komplementäre müssen bei der Feststellung der Satzung beteiligt sein und in Amadelsregister eingetragen werden (§§ 280 – 282 AktG).	Seit 18. 8. 2006 mindestens 3 Genossen (zwor 7 Genossen) not- wendig (§ 4 GenG), die das Statut festlegen. Schriftform notwendig) Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister (kons titutive Wirkung, § 13 GenG).

^{**} Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.
*** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft	
4. Rechtsfähigkeit	Keine Rechtsfähigkeit, jedoch weit- gehende Annäherung durch Grundbuch-, Prozess- und Delikts- fähigkeit ("Teilrechtsfähigkeit").	Wie OHG.	Keine Rechtsfähigkeit, auch keine Grundbuch-, Prozess- oder Delikts- fähigkeit. Reine Innengesellschaft.	Keine Rechtsfähigkeit, nach BGH- Urteil vom 29. 1. 2001 (II Z R 331/00) jedoch Prozessfähigkeit (Teilrechtsfähigkeit).	
5. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung oder Statut	Keine Formvorschrift, auch münd- lich möglich. Änderung des Gesell- schaftsvertrags nur mit Zustim- mung aller Gesellschafter. Wenn im Gesellschaftsvertrag über Grundstücke verfügt wird, ist ge- mäß § 311b BGB notarielle Beur- kundung erforderlich.	Wie bei OHG, keine Formvorschrift.	Keine Formvorschrift, auch münd- lich oder durch konkludentes Han- deln möglich.	Keine Formvorschrift, auch mündlich oder durch konkludentes Handeln möglich.	
6. Eintragung ins Handelsregister (bzw. Genossen- schaftsregister)	Eintragung ins HR notwendig (Abt. A), hat deklaratorische Wirkung. Die Gesellschaft kann schon vorher (Abschluss des Gesellschaftsvertra- ges) entstehen. Ammeldungspflicht gem. §§ 106 u. 107 HGB.	Eintragung ins HR notwendig (Abt. A) wie bei OHG. Die Haftungsbe- schränkung der Kommanditisten ritt erst mit der Eintragung ins HR ein. Für frührere Geschäfte haften sie voll, soweit den Gläubigern die Beschränkung der Haftung nicht bekannt war.	Keine Eintragung der Stillen Ge- sellschaft. Eine evtl. Eintragung bzw. Eintragungspflicht des Ge- schäftsinhabers wird dadurch nicht berührt.	Keine Eintragung.	
7. Gesellschafter	Mindestens 2 Gesellschafter not- wendig. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Auch OHG oder KG können selbst Gesellschafter sein (auch BGB-Ge- sellschaft kann in Betracht kom- men).	Wie OHG. Es müssen jedoch mindestens ein Vollhafter und mindestens ein Kommanditist vorhanden sein.	Geschäftsinhaber und stille Gesell- schafter können natürliche oder juristische Personen sein, ebenso auch OHG oder KG sowie BGG-Ge- sellschaft. Sind an einem Unternehmen mehrere stille Ge- sellschafter beteiligt, so liegt nach herrschender Meinung mit jedem ein stilles Gesellschaftsverhältnis vr. Ebenso liegne getrennte stille Gesellschaftsverhaltnisse vor, wenn ein stiller Gesellschafter an mehreren Unternehmen stille Be- teiligungen besitzt.	Mindestens 2 Gesellschafter not- wendig. Es können Einzelpersonen oder Gesellschaften sein.	
8. Kapital- und Mindesteinzahlung	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlage vorgeschrieben.	Für die Komplementäre wie bei der OHG kein festes Kapital und keine Mindesteinlagen vorgeschrieben, jedoch feste Kommanditeinlagen für Kommanditisten, Höhe aber beliebig.	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlage, jedoch ist die Einlage des stillen Gesellschafters nominell festzulegen.	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.	

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditge- sellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Wie KG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 13 GmbHG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 1 AktG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 278 AktG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 17 GenG.
Siehe KG. Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH siehe GmbH	Notarielle Beurkundung notwendig (§ 2 GmbHG). Änderung nur durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht der ursprüngliche Ver- trag weitere Erfordernisse vorsieht (§ 53 GmbHG).	Satzung bedarf der notariellen Be- urkundung, Mindestinhalt not- wendig (§ 23 AktG), Für Satzungs- änderungen ist qualifizierte Mehrheitsbeschluss der HV von 3/4 der vertretenen Stimmen not- wendig, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht (§ 179 AktG).	Wie bei der AG notarielle Beurkundung notwendig (§ 280 Akt(s). Bei Satzungsänderungen in jedem Falle Zustimmung der Kom- plementäre erforderlich. Einlagen der Komplementäre außerhalb des Grundkapitals sind in die Satzung aufzunehmen (§ 281 Abs. 2 AktG).	Das Statut der Genossenschaft bedarf der Schriftform (§ 5 GenG). Mindestinhalt notwendig (§§ 6, 7, 7a, 8 GenG).
Wie KG.	Eintragung erforderlich (Abt. B) wirkt rechtsbegründend. GmbH entsteht mit der Eintragung. Inhalt der Eintragung gem. § 10 GmbHG.	Eintragung erforderlich (Abt. B), wikt rechtsbegründend. AG ent- steht mit der Eintragung. Inhalt der Eintragung gem. § 39 AktG.	Ähnlich wie bei AG. Eintragung erforderlich (Abt. B), wirkt rechts- begründend. Grundkapital (Kommanditkapital) wird einge- tragen. Einlagen der Komplemen- täre neben dem Grundkapital wer- den nicht eingetragen, müssen aber in die Satzung aufgenommen werden (§ 281 AktG).	Eintragung ins Genossenschafts- register notwendig (§ 10 GenG). Anmeldepflicht des Vorstandes (§ 11 GenG). Eintragung wirkt rechtsbegründend (§ 13 GenG).
Wie KG. Gesellschafter der Komple- mentär-GmbH und Kommanditis- ten können dieselben Personen sein. Es ist auch möglich, dass der alleinige Gesellschafter einer Ein- personen-Komplementär-GmbH der einzige Kommanditist ist. Die GmbH u. Co.KG kann auch selbst wieder Gesellschafter der Komple- mentär-GmbH sein.	Gesellschafter können Einzelperso- nen oder Gesellschaften sein. Seit 1. 1. 1981 Einpersonet Gesellschaftsgründung zulässig. Unter bestimmten Voraussetzun- gen kann die GmbH auch eigene Anteile halten (§ 33 GmbHG). Aus- kunfts- und Einsichtsrecht der Ge- sellschafter (§ 51a GmbHG). Neben Geschaftsraatien stille Einlagen oder Darlehen der Gesellschafter möglich.	Aktionäre können Einzelpersonen und Gesellschaften sein. Seit Ge- setzesänderung vom 2. 8. 1994 Einpersonengründung zulässig. (Einpersonen-AG). Nur in Sonder- fällen und in begrenztem Umfange kann AG eigene Aktien erwerben (§ 71 AktG). Neben Aktieneinlagen auch stille Einlage oder Darlehen für Aktionäre möglich.	Wie bei AG. Es muss jedoch mindestens 1 Komplementär vorhanden sein. Dieser kann auch eine juristische Person sein (BGH-Beschluss vom 24. 2. 1997, DB 1997 S. 1219 ff.), es ergibt sich dann eine GmbH & Co. KGaA.	Offene Mitgliederzahl, jedoch mindestens 3 (§ 4 GenG).
Wie KG. Komplementär-GmbH muss nicht am Kapital der GmbH u. Co. KG beteiligt sein. Für Komple- mentär-GmbH gelten die GmbH- Vorschriften (Mindest-Kapital und Mindesteinlage).	Festes Stammkapital mindestens 25.000 € (§ 5 GmbHG). Mindesteinzahlung 1.4 auf jeden Geschäftsanteil, gesamte Einzahlung jedoch mindestens 12.500 € (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Aufgrund MoMiG ist die Gründung einer Mini-GmbH, einer sog. haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) möglich, deren Stammkapital zwischen 1 E und 24.999 € wählbar ist (§ 5a GmbHG).	Festes Grundkapital mindestens 50.000 € (§ 7 AktG). Mindestnennbetrag einer Aktie 1 E. Nennbetrag- oder Stückaktien möglich. Solange Einlage nicht voll geleistet ist, sind nur Namensaktien zulässig (§ 10 Abs. 2 AktG). Verbot der Aktienausgabe unter dem Nennbetrag (§ 9 AktG). Verzicht auf ausstehende Einlagen unzulässig. Ausgabe von Inhaberaktien beschränkt nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG.	Für Kommanditaktionäre wie AG. Für Komplementäre besondere Einlage außerhalb des Grundkapi- tals möglich, jedoch nicht notwen- dig (Aufnahme in Satzung erforderlich).	Kein festes Kapital. Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag, bis zu dem der einzelne Genosse sich mit Einlagen beteiligen kann. Geschäftsguthaben ist die tatsächliche Einlage. Kein Mindestbetrag für Geschäftsanteil. Einzahlung auf ihn muss zu 1/10 bestimmt sein (§ 7 Nr. 1 GenG). Die Satzung kann bestimmen, dass sich mittglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf (§ 7a GenG).

^{*} Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.
** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft	
9. Firma Allgemeines Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB)	Personen-, Sach- oder Fantasiefir- ma mit Zusatz offene Handelsge- sellschaft (bzw. OHG) möglich. Fir- ma dar fjedoch nicht irreführend sein (§§ 17 ff. HGB). Bei übernommenen Unternehmen ist Firmenfortführung möglich.	Personen-, Sach- oder Fantasiefir- ma mit Zusatz Kommanditgesell- schaft (bzw. KG) möglich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Namen der Kommanditisten dürfen wegen Gefahr der Irreführung in Bezug auf die Haftung inkt in die Firma aufgenommen werden. Bei über- nommenen Unternehmen ist Fir- menfortführung möglich.	Keine gemeinsame Firma. Es er- scheint allein die Firma des Ge- schäftsinhabers. Das stille Gesell- schaftsverhältnis ist aus der Firma des Geschäftsinhabers nicht er- sichtlich.	Keine Bestimmung über die Fir- menbezeichnung. Die Gesellschaft führt keine eigene Firma. Sie tritt unter dem Namen der Gesellschaf- ter auf.	
10. Gesellschafts- vermögen	Gesamthandsvermögen der Gesell- schafter.	Gesamthandsvermögen der Gesell- schafter.	Kein Gesellschaftsvermögen. Einla- ge des stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Geschäftsin- habers über.	Gesamthandsvermögen der Gesell- schafter.	
11. Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschafts- vermögen	Beteiligung am Gesamthandsver- mögen.	Beteiligung am Gesamthandsver- mögen.	Kein Gesellschaftsvermögen, daher auch keine Beteiligung des stillen Gesellschafters. Seine Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsin- habers über. Stiller Gesellschafter hat Forderungsrecht.	Beteiligung am Gesamthandsvermögen.	
12. Art der Einlage	Einlage kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten bestehen.	Komplementäre wie OHG. Einlage der Kommanditisten kann in Geld oder Sachwerten erfolgen, muss aber stets in einem Geldbetrag angegeben werden.	Einlage des stillen Gesellschafters kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten beste- hen.	Einlage kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen erbracht werden.	
13. Übertragung der Beteiligung (Gesellschafter- wechsel)	Nur mit Zustimmung aller Gesell- schafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesell- schafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesell- schafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesell- schafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditge- sellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Es gelten die Bestimmungen über die KG. Da der Komplementär eine GmbH ist, muss Haftungsbeschränkung erkennber sein (§ 19 Abs. 2 HGB). Auch be i übernommenen Firmen und Firmenfortführung ist Zusatz GmbH u. Co. erforderlich (§ 19 Abs. 2 HGB).	Der Firmenname der Gesellschaft kann eine Sach- oder Personenfirma sein. Auch eine Fantasiefirma ist zulässig, darf jedoch nicht irreführend sein. Die Sachfima muss wom Gesellschaftszweck abgeleitet sein. In allen Fällen muss der Zusatz "mit beschränkter Häftung" enthalten sein bzw. bei Firmenfortführung mit aufgenommen werden (§ 4 GmbHO). Abkürzung GmbH bzw. mbH ist zulässig.	Allgemeines Firmenrecht (Sach, Personen- oder Fantasiefirma). Firma darf jedoch nicht irreführend sein. Zusatz Aktiengesellschaft bzw. AG erforderlich. Bei Weiter- führung erworbener Unternehmen unter der bisherigen Firma, was grundsätzlich möglich ist (§ 22 HGB), muss der Zusatz, Aktienge- sellschaft" bzw. AG in die Firma aufgenommen werden (§ 4 AktG).	Allgemeines Firmenrecht maßgebend mit dem Zusatz Kommanditgesellschaft auf Aktien bzw. KGaA. Bei Weiterführung erworbener Firmenname muss der Zusatz Kommanditgesellschaft auf Aktien bzw. KGaA in die Firma aufgenommen werden (§ 279 AktG).	Allgemeines Firmenrecht maßgebend. Firma muss Bezeichnung eingetragene Genossenschaft oder "eG" enthalten (§ 3 GenG).
Wie KG: Gesamthandsvermögen der Gesellschafter. Komplementär- GmbH braucht am Vermögen nicht beteiligt zu sein.	Eigenes Vermögen der GmbH als juristische Person.	Eigenes Vermögen der AG als juristische Person.	Eigenes Vermögen der KGaA als juristische Person.	Eigenes Vermögen der Genossenschaft als juristische Per- son.
Wie KG.	Keine direkte Beteiligung am Ge- sellschaftsvermögen, dessen Ei- gentümerin die GmbH ist. Jedoch Recht auf Anteil am Liquidations- erlös.	Keine direkte Beteiligung am Ge- sellschaftsvermögen, dessen Ei- gentümerin die AG ist. Jedoch Recht auf Anteil am Liquidations- erlös.	Wie AG.	Keine direkte Beteiligung am Ge- sellschaftsvermögen, dessen Ei- gentümerin die Genossenschaft ist. Recht auf Anteil am Liquidations- erlös (§ 91 GenG).
Wie KG. Einlagen in Form von Anteilen an der Komplementär-GmbH gelten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet (§ 172 Abs. 6 HGB).	Grundsätzlich kann ein Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft nur einen Geschäftsanteil übernehmen der auf volle Euro lauten muss. Neben oder statt Geldeinlagen auch Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen nibere Angaben im Gesellschaftsvertrag notwendig. Außerdem ist besondere Gründungsbericht erforderlich. Bewertungsunterlagen an Registergericht zur Prüfung (§§ 8 und 5 GmbHG).	Geldeinlagen und Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen und Sacheinlagen und Sacheinlagen und Sachübernahmen sind jedoch die besonderen Bestimmungen des § 27 Aktő zu beachten (genaue Angaben in der Satzung). Außerdem ist in bestimmten Fällen, insbesondere bei Sacheinlagen oder Sachübernahmen, eine Prüfung durch einen vom Gericht bestellten Gründungsprüfer erforderlich (§ 33 Abs. 2 – 4 AktG).	Einlagen auf das Grundkapital wie bei der AG. Vermögenseinlagen der Komplementäre, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden, sind als Geld- oder Sacheinlagen möglich, sie müssen jedoch nach Art und Höhe in der Satzung fest- gelegt werden (§ 281 Åbs. 2 AktG).	Das Statut muss bestimmen, bis zu welchem Betrag sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen, zu denen jeder Genosse verpflichtet ist, diese müssen mindestens 1/10 nach Betrag und Zeit bestimmt sein (§ 7 GenG).
Wie KG.	äußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG). Erschwernisse, z. B. durch Zustimmung der Gesellschaft, durch Gesellschaftsvertrag mög- lich. Anteile können nicht wertpa- pierrechtlich verbrieft werden. Evtl. ausgestellte Urkunde über Anteile gilt nur als Beweisurkunde. Übertragung des Anteils erfolgt daher durch Zession. Notarieller Vertrag erforderlich (§ 15 Abs. 3 GmbHG).	Grundsätzlich Übertragung der Aktien beliebig möglich. Übertragung erfolgt nach wertpapier-rechtlichen Grundsätzen. Bei Inhaberaktien durch Einigung und Übergabe, bei Namensaktien durch Einigung, Übergabe und Indossament. Ausnahmen: bei vinkulierten Namensaktien ist Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich (§ 55 Aktó). In diesem Falle erfolgt die Übertragung nicht nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen, sondern durch Zession mit Umschreibung im Aktienbuch (§§ 67, 68 Aktó).	Für Kommanditaktionäre wie bei AG. Bei persönlich haftenden Ge- sellschaftern wie bei der KG, jedoch nur mit Zustimmung der Hauptver- sammlung (§ 285 AktG).	Grundsätzlich keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt von Genossen möglich. Beitrittserklärungen gemäß § 15 GenG. Kündigung nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens 3-monatiger Frist möglich (§ 65 GenG). Durch Statut kann längere – höchstens 5-jährige – Kündigungsfrist festgelegt werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden grundstzlich keinen Anspruch auf ställe Reserven. Anspruch auf ställe Reserven. Anspruch auf ställe Reserven. Heils an einem gesonderten Reservefonds kann durch Statut eingeräumt werden (§ 73 GenG). Ausscheiden durch Übertragung der Geschäftsguthaben auf ein bereits vorhandenes oder neu eintretendes Mitglied jederzeit möglich (§ 76 GenG).

^{*} Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.
** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft	
14. Einpersonengesellschaft	Nicht möglich.	Nicht möglich, siehe jedoch GmbH u. Co. KG.	Nicht möglich.	Nicht möglich.	
15. Haftung	Gesamtschuldnerische Haftung. Jeder Gesellschafter haftet unmit- telbar, unbeschränkt (mit Ge- schäfts- und Privatvermögen) und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft (§ 128 HGB). Eintre- tende Gesellschafter haften für die vor ihrem Eintritt bestehenden Schulden der Gesellschaft in glei- cher Weise (§ 130 HGB). Bei Auflö- sung einer Gesellschaft oder Aus- scheiden aus einer Gesellschaft haften die Gesellschafter für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten noch 5 Jahre (§§ 159, 160 HGB). Der Ausschluss der Haftung ist gegenüber Dritten unwirksam.	Vor Eintragung ins Handelsregister haften alle Gesellschafter unbeschränkt. Nach der Eintragung haften die Komplementäre unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen (wie die OHG-Gesellschafter), die Kommandlitisten nur bis zur Höhe ihrer Einlage (§§ 171, 176 HGB). Ist die Einlage geleistet, entfällt eine weitere Haftung. Das gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG auch für die Gewerbesteuer.	Der stille Gesellschafter nimmt am Verlust nur bis zur Höhe seiner Einlage teil (§ 232 Höß). Ist bei Insolvenz des Inhabers seine Einlage höher als der auf ihn entfallene Verlustanteil, kann er den überschießenden Betrag als Insolvenz-forderung geltend machen (§ 236 Höß). Gegenüber Gläubigern häftet der Stille somit nicht. Ihnen gegenüber gleicht er einem Darlehensgeber. Die Haftung des Inhabers richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird.	Die Gesellschafter haften im Allgemeinen wie die OHG-Gesellschafter als Gesamtschuldner, also unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen (§ 421 BGB). Durch Vereinbarung mit Gläubigem kann Haftung jedoch auf Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis muss entsprechend auf Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Bezeichnung, GBR mbH" auf Briefbögen reicht nicht zur Haftungsbeschränktung aus (BGH vom 27. 9. 1999, II ZR 371/98).	
16. Organe	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Bildung eines Verwaltungsrats oder ähnlicher Gremien möglich. Innenorganisati- on kann dadurch der von Kapital- gesellschaften angeglichen wer- den.	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Gestaltung von Innenorganisation (Bildung eines Verwaltungsrats oder ähn- licher Gremien) wie bei OHG mög- lich.	Keine besonderen Organe.	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Freiwillige Bildung jedoch möglich.	

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditge- sellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist notwendig. Nach herrschender Meinung möglich, dass alleniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH gleichzeitig auch alleiniger Kommanditist ist.	Seit 1. 1. 1981 Gründung einer Einpersonen-GmbH gesetzlich zu- lässig, 3ie kann auch durch spätere Antelisübernahme entstehen. Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB gilt auch für Gesell- schaftergeschäftsführer einer Ein- personen-GmbH (§ 35 Abs. 3 GmbHG).	Seit Gesetzesänderung vom 2. 8. 1994 Gründung einer Einper- sonen-AG möglich. Sie kann auch durch spätere Anteilsübernahme entstehen.	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditaktionär notwendig.	Nicht möglich, es sind mindestens 3 Mitglieder notwendig (§ 4 GenG).
Wie KG. Komplementär-GmbH haf- tet unbeschänkt mit dem Gesell- schaftsvermögen. Wenn GmbH alleiniger Komplementär, Vermei- dung der persönlichen unbe- schränkten Haftung aller beteilig- ten natürlichen Personen.	Das Gesellschaftsvermögen der GmbH haftet in voller Höhe. Vor Eintragung im Handelsregister haften außerdem die Handelnden persönlich unbeschränkt und solidarisch (S 11 GmbHG). Nach der Eintragung im S Handelsregister schulden die Gesellschafter der Gesellschaft nur ihre rückständige Einlage, von deren Leistungspflicht sie nicht befreit werden können (S 19 GmbHG). Für rückständige Einlagen evut. Gesamthaftung der Gesellschafter nach § 24 GmbHG. Im Gesellschaftsvertrag kann eine beschränkte det unbeschränkte Nachschusspflicht gegenüber der Gesellschaft festgelegt werden (S§ 26 – 28 GmbHG). Bei unbeschränkter Nachschusspflicht sehr dem Gesellschafter jedoch ein Abandonrecht zu (§ 27 GmbHG).	Das Gesellschaftsvermögen der AG haftet in voller Höhe. Vor Eintragung im Handelsregister haften die Handelnden persönlich und unbeschränkt (§ 41 AktG). Nach der Eintragung ins Handelsregister entfällt die persönliche Haftung. Die Aktionäre schulden lediglich noch nicht geleistete Einlagen (§§ 54 – 56, 65 AktG). Eine Befreiung davon ist nicht möglich (§ 66 AktG). Keine Nachschusspflicht der Aktionäre.	Die Komplementäre haften wie die Komplementäre der Kommandit- gesellschaft unbeschränkt (S 278 AkG). Für die Kommanditaktionäre gelten die Bestimmungen der AG.	Das Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern gegenüber. Statut muss Bestimmungen enthalten, ob im Insolvenzverfahren die Genossen unbeschränkte oder auf eine bestimmte Haftsumme beschränkte Nachschüsse oder überhaupt keine zu leisten haben (§ 6 GenG). Im Haftungsfalle haften die Genossen auch für die vor ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Anderslautende Abmachungen sind unwirksam (§ 23 GenG).
Grundsätzlich wie KG, jedoch bei mehr als 2.000 Beschäftigten Auf- sichtsrat mit paritätischer Beset- zung nach §§ 1, 7 MitbestG 1976 notwendig.	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat fa- kultativ bei mehr als 500 ständig Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Drittellof jedoch not- wendig (ein Drittel Arbeitnehmer- vertreter). Bei mehr als 2.000 Beschäftigten Aufsichtsrat nach MitbestG 1976 notwendig, Immer notwendig bei Montanindustrie nach Montan- Mitbestimmungsgesetz mit beson- derer (paritätischer) Besetzung, Für den Frauenanteil in Geschäfts- führung und Aufsichtsrat von GmbH, die der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 36 und § 52 Abs. 2 GmbHG.	Vorstand (Zusammensetzung ergibt sich aus § 76 AktG) wird vom Aufsichtsrat für höchsens 5 Jahre bestellt (Verlängerung möglich § 84 AktG). Aufsichtsrat, Mitgliederzahl und Zusammensetzung gemäß § 95, 96 AktG. Bei mehr als 500 Beschäftigten 1/3 Arbeitnehmervetreter nach § 4 PrittelbG. Bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern paritätische Besetzung nach Mitbestimmungsgestz 1976. Für den Frauenanteil in Geschäftsführung und Aufsichtsrat von AG, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 76 Abs. 4, 9 96 Abs. 2 und 3 sowie § 111 Abs. 5 AktG. Hauptversammlung.	Aufsichtsrat (wie AG), Hauptver- sammlung, Vorstandsfunktionen werden von den Komplementären wahrgenommen.	Vorstand mindestens 2 Mitglieder (§ 24 Abs. 2 GenG). Außichtsrat mindestens 3 Mitglieder (§ 36 Abs. 1 GenG). Arbeitnehmervertreter im AR wie bei GmbH. Generalversammlung (teilweise auch Mitgliederversammlung genannt) bzw. Vertreterversammlung (bei über 1.500 Genossen (Mitgliedern) (§5 43, 43a GenG). Für den Frauenanteil in Geschäftsführung und Aufsichtsrat von Genossenschaften, die der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 9 Abs. 3 GenG.

^{*} Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.
** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft	
17. Geschäftsführung (Innenverhältnis)	Die Geschäftsführung kann im Ge- sellschaftsvertrag beliebig geregelt werden (§ 109 HGB). Mangels ei- ner vertraglichen Regelung sind alle Gesellschafter einzeln zur Ge- schäftsührung berechtigt und ver- pflichtet (§ 114 HGB). Die anderen Gesellschafter haben jedoch ein Widerspruchsrecht (§ 115 HGB). Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesell- schaft hinausgehen, ist die Zustim- mung aller Gesellschäfter erforder lich. Ebenso bei Bestellung einer lich. Ebenso bei Bestellung einer Prokura (§ 116 HGB). Einem von der Geschäftsführung ausgeschlos- senen Gesellschafter steht ein Kon- trollrecht gem. § 118 HGB zu.	Die Geschäftsführung kann vertraglich beliebig geregelt werden. Sofem nichts Besonderes vereinbart ist, liegt sie bei den persönlich haftenden Gesellschaftem einzeln. Es gilt für die Komplementäre Entsprechendes wie für die Gesellschafter der OHG. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 164 HGB). Neben dem Kontrollrecht gem. § 166 HGB steht den Kommanditisten ein Widerspruchssent bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu (§ 164 HGB).	Die Geschäftsführung liegt beim Inhaber. Dem stillen Gesellschafter stehen nur beschränkte Kontroll- rechte zu (§ 233 HGB).	Die Geschäftsführung steht grund- sätzlich allen Gesellschaftern ge- meinsam zu (§ 709 BGB). Vertrag- lich kann jedoch auch Einzelgeschäftsführungsbefugnis festgelegt werden. In diesem Falle hat jeder Gesellschafter ein Widerspruchsrecht (§ 711 BGB). Die Geschäftsführung kann ver- traglich auf einen oder mehrere Gesellschafter beschränkt werden (§ 710 BGB). Den nicht zur Ge- schäftsführung zugelassenen Ge- sellschaften steht ein Nachprü- fungsrecht zu (§ 716 BGB).	
18. Vertretung (Außenverhältnis)	Zur Vertretung der Gesellschaft ist grundsätzlich jeder Gesellschafter berechtigt. Im Gesellschaftsvertrag kann aber Gesamtvertretung festgelegt werden (§ 125 HGB) oder auch einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden. Zur Wirkung gegenüber Dritten ist jedoch Eintragung ins Handelsregister notwendig (§ 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB).	Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch die Komplementäre vertretne. Für die Komplementäre gelten die Vorschriften der Offenen Handelsgesellschaft. Die Kommanditisten sind zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt (§ 170 HGB), doch kann ihnen Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden.	Die Vertretung erfolgt allein durch den Geschäftsinhaber. Der stille Gesellschafter besitzt grundsätzlich keine Vertretungsbefugnisse. Es kann ihm jedoch Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt wer- den.	Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemein- sam vertreten. Es kann jedoch auch Einzelvertretungsbefügnis festge- legt oder es können einzelne Ge- sellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden (§ 714 BGB).	
19. Gewinn- und Verlustverteilung	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen werden zunächst die Kapitalanteile mit 4 % verzinst und der Restgewinn nach Köpfen verteilt. Verluste werden ebenfalls nach Köpfen verteilt (§ 121 HGB).	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen werden zunächst die Kapitalanteile mit 4 % verzinst und der Rest in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis aufgeteilt. Verluste werden ebenfalls in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis aufgeteilt (§ 168 HGB). Nach § 167 Abs. 3 HGB nimmt der Kommanditist nur bis zur Höhe seines Kapitalanteils am Werlust teil, jedoch kann eine andere Regelung vereinbart werden.	Der Anteil des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust wird durch Vertrag bestimmt. Ist im Vertrag nichts gesagt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als bedungen. Im Gesellschaftevertrag kann bestimmt werden, dass der stille Gesellschafter nicht am Verlust teilnimmt (§ 231 HGB).	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust beteiligt (§ 722 BGB). Die Gewinnverteilung hat bei Auflösung der Gesellschaft oder am Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 721 BGB).	

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditge- sellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Wie KG. Die Geschäftsführung liegt grund- sätzlich bei der Komplementär- GmBH, die ihreseits durch ihre Organe (in der Regel Geschäftsfüh- rer) handelt.	Wie KG. Die Geschäftsführung liegt grund- sätzlich bei der Komplementär- GmBH, die ihreseits durch ihre Organe (in der Regel Geschäftsfüh- rer) handelt.	Geschäftsführungsorgane sind der oder die von der Gesellschafterversammlung eingesetzten Geschäftsführer. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt, besteht Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. In besonderen Tällen liegen gewisse Geschäftsführungsbefugnisse bei der Gesellschafterversammlung bzw. beim Aufsichtsrat, falls ein solcher besteht. Geschäftsführer müssen unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein. Insolvenzstraftäter sind für 5 Jahre ausgeschlossen (§ 6 GmbHG). Weftgehende Beschäftsführungsbefugnisse im Innenverhältnis möglich.	Der vom Aufsichtsrat bestellte Vorstand führt die Geschäfte der AG in eigener Verantwortung (§ 76 AktG). Seine Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden (§ 82 AktG). Grundsätzlich besteht Gesamtgeschäftsführungsbefugnis; in der Satzung kann jedoch auch Einzelgeschäftsführungsbefugnis festgelegt werden (§ 77 AktG). Gewisse Maßnahmen, insbesondere bei Geschäften mit dem Vorstand, fallen in die Kompetenz des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes (§ 111 AktG).	Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsatt überwacht die Tätigkeit des Vorstandes (§ 38 GenG). Die Aufgaben der Generalversammlung entsprechen sinngemäß denen der Hauptversammlung bei der AG, Rechte der Generalversammlung jedoch weitergehend, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses durch Generalversammlung (§ 48 GenG).
Wie KG. Die Gesellschaft wird in der Regel durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese wird ihrerseits durch ihre Geschäftsführer ver- treten.	Wie KG. Die Gesellschaft wird in der Regel durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese wird ihrerseits durch ihre Geschäftsführer ver- treten.	Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer wertreten (§ 35 GmbHG). Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind Dritten gegenüber unwirksam (§ 37 GmbHG). Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt Gesamtvertretungsmacht. Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft brauchen auch bei Gesamtvertretungsmacht nur einem Geschäftsführer abgegeben werden. Hat eine GmbH keinen Geschäftsführer (Führungsbeisgkeit), wird sie bei Abgabe von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten (§ 35 Abs. 1 GmbHG).	Die Aktiengesellschaft wird grund- sätzlich durch den Vorstand vertre- ten (§ 78 AktG). Wird durch die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung befugt. Willenserklärungen gegen- über der Gesellschaft brauchen nur einem Vorstandsmitglied abgege- ben zu werden (§ 78 Abs. 3 AktG). Nur bei bestimmten Geschäften (insbesondere mit dem Vorstand) und bei Führungslosigkeit wird die AG durch den Aufsichtsrat vertre- ten.	Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten (§ 24 GenG). Wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung befugt (§ 25 GenG).
Wie KG. Aus steuerlichen Gründen kann ein Interesse daran bestehen, der Komplementär-GmbH nur einen geringen Gewinnanteil zukommen zu lassen. Steuerlich sind die Grenzen durch die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschittung gezogen, insbesondere wenn GmbH-Gesellschafter gleichzeitig Kommanditisten sind.	Die Gewinnverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen erfolgt die Gewinnverteilung entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile (§ 29 Abs. 3 GmbHG). Gesellschafter beschließen über Ergebnisverwendung (§ 29 Abs. 2 GmbHG). Grundsätzlich Anspruch der Gesellschafter auf Jahresüberschuss zugl. Gewinnvortrag u. abzügl. Verlustvortrag bzw. Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG). Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, können durch Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, können durch Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt vorgetragen werden (§ 29 Abs. 2 GmbHG).	Die Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, jedoch kann die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung vorschreiben (§ 60 AktG z. B. bei Vorzugsaktien). Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§§ 119, 170, 174 AktG). Grundlage bildet der festgestellte Jahresabschluss. Vorstand und Aufsichtsrat dürfen höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit nicht die Satzung einen größeren oder kleineren Anteil vorsieht, jedoch nur insoweit, als die anderen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals übersteigen (§ 58 AktG, Mindestausschittung nach § 254 AktG ist zu beachten.	Die Anteile der Kommanditaktio- näre am Gewinn bestimmen sich mangels einer anderen Vereinba- rung nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge. Entfällt auf einen persönlich haf- tenden Gesellschafter ein Verlust, der seinen Kapitalanteil übersteigt, so darf er keinen Gewinn auf sei- nen Kapitalanteil entnehmen (§ 288 Abs. 1 AktG). Siehe auch Spalte "20. Entnahmerecht".	Die Vergütung des Jahresgewinns auf die Genossen erfolgt nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäfts- anteil geleisteten Einzahlungen. Für jedes folgende Jahr nach dem Verhältnis ihrer durch Zu- oder Ab- schreibungen veränderten Ge- schäftsguthaben. Im Statut kann eine andere Regelung vereinbart werden (§ 19 GenG). Über die Ge- winnverteilung beschließt die Ge- neralversammlung (§ 48 GenG).

Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.
 Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.